

Ich gehe in Pension

Informationen zum Pensionsantritt

Mag. Manuela Lang, Mag. Lisa Schmid
Stand: 2026-01

PENSIONSANTRAG auf
☐ Alterspension
☐ Korridorpension (ab 62. Lebensjahr)
☐ vorzeitige Alterspension
bei langer Versicherungsdauer
☐ Schwerarbeitspension (ab 60. Lj.)
☐ Erwerbsunfähigkeitspension bzw. Maßnahmen zur Rehabilitation

ÜBERPRÜFUNGSANTRAG
auf
☐ Feststellung der Versicherungszeiten
☐ Feststellung der Schwerarbeitszeiten
☐ Feststellung d. Erwerbsunfähigkeit
☐ Nachentrichtung gem. § 39a BSVG

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Eingangsstempel



A. Personaldaten des Antragstellers/der Antragstellerin

Familienname		Versicherungsnummer	
Vorname		Geburtsdatum	
Frühere(r) Name(n)		Geburtsort	
Derzeitige Staatsbürgerschaft		Geburtsurkunde bitte beilegen!	
Personenstand:	☐ ledig	☐ verheiratet seit	☐ wiederver- heiratet seit
			☐ in eingetragener Partner- schaft lebend seit

Inhaltsverzeichnis

1. Welcher Versicherungsträger ist zuständig?	3
2. Einholung von Informationen durch den Versicherten.....	4
3. Pensionsarten	4
Alterspension	4
Korridorpension.....	5
Schwerarbeitspension.....	5
Hacklerregelung - Langzeitversicherung	6
Erwerbsunfähigkeitspension	7
Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen.....	8

Herausgeber: LK OÖ, Auf der Gugl 3, 4021 Linz;

Mag. Manuela Lang, Mag. Lisa Schmid

ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung; Alle Rechte vorbehalten

1. Welcher Versicherungsträger ist zuständig?

Es ist bei jener Versicherungsanstalt der Antrag zu stellen, bei welcher der Versicherte in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die größere Zahl von Versicherungsmonaten erworben hat.

Beispiel: Eine Bäuerin war 20 Jahre lang als Angestellte beschäftigt (ASVG) und danach 10 Jahre als Bäuerin versichert. Da sie in den letzten 15 Jahren die überwiegende Zahl von Versicherungsmonaten nach BSVG erworben hat, ist die SVS zuständig.

Üben Personen mehrere pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten aus, so ist jene Versicherung zuständig in der die größere Zahl von Versicherungsmonaten vorliegt, wobei bei Versicherungsmonaten gleicher Art folgende Reihenfolge zu beachten ist:

- Versicherungsmonate nach **ASVG**
(Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)
- Versicherungsmonate nach **GSVG**
(Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz)
- Versicherungsmonate nach **BSVG**
(Bauern Sozialversicherungsgesetz)

Beispiel: Ein Bauer 65 ist seit 20 Jahren als Dienstnehmer beschäftigt und führt gleichzeitig mit seiner Gattin den luf Betrieb und ist somit auch BSVG versichert. Er hat somit in den letzten 15 Jahren gleichviele Versicherungsmonate nach ASVG und BSVG. Da Versicherungszeiten nach ASVG vorrangig sind, ist die PVA zuständig.

2. Einholung von Informationen durch den Versicherten

Der Versicherte muss mit dem zuständigen Träger (siehe Punkt 1) Kontakt aufnehmen und folgende Punkte klären:

- Sind alle Versicherungszeiten (z.B. Zeiten der Kindererziehung, Schul- und Studienzeiten; Ausübungsersatzzeiten etc.) erfasst?
- Welche Pensionsart kann zu welchem Stichtag beantragt werden?
- Welche Pensionshöhe habe ich zu erwarten?

3. Pensionsarten

Alterspension

➤ Antrittsalter:

Männer: 65. Lebensjahr

Frauen: 60. Lebensjahr - schrittweise Anhebung auf 65. Lebensjahr (Frauen geb. ab 1.1.1964), siehe Tabelle auf Seite 7

➤ Wartezeit:

15 Beitragsjahre oder 25 Versicherungsjahre irgendwann vor Stichtag oder 15 Versicherungsjahre innerhalb der letzten 30 Jahre oder 15 Versicherungsjahre, davon 7 aufgrund einer Erwerbstätigkeit (APG für Versicherte ab 1.1.1955)

➤ Abschläge: Nein

➤ Aufgabe der Betriebsführung: nicht erforderlich

➤ Zuverdienst: möglich, da keine Auswirkung auf Pensionshöhe; Vorsicht bei Ausgleichszulagenbeziehern!

➤ Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen: Frauen, die bis 31.12.1963 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 60 Jahren! Frauen, die ab 1.7.1968 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 65 Jahren! (siehe Tabelle letzte Seite)

Korridorpension

- Antrittsalter: 62. Lebensjahr, schrittweise Anhebung auf das 63. Lebensjahr (für ab 1.4.1965 geborene → 63 Jahre)
- Mindestversicherungszeit: 40 Versicherungsjahre, Anhebung auf 42 Versicherungsjahre.
- Abschläge: 5,1 % für jedes Jahr vor 65 (Jahrgänge ab 1955)
- Aufgabe der Betriebsführung bei Pensionsantritt erforderlich!
- Zuverdienst: EHW bis 2.400 Euro kann bewirtschaftet werden; max. Geringfügigkeitsgrenze – sonst gänzlicher Wegfall der Pension!

Schwerarbeitspension

- Antrittsalter: 60. Lebensjahr
- Mindestversicherungszeit: 45 Versicherungsjahre und in den letzten 20 Jahren vor Pensionsbeginn zumindest 10 Jahre Schwerarbeit; **Versicherungszeiten in der Landwirtschaft müssen ab 1.1.2016 als Schwerarbeitszeiten festgestellt werden! Dies gilt auch für Landwirte im Nebenerwerb mit Zuständigkeit PVA.**
- Abschläge:
1,8 % für jedes Jahr vor 65 (Personen geb. ab 1.1.1955) = 9 % (bei Pensionsantritt mit 60 Jahren)
- Aufgabe der Betriebsführung bei Pensionsantritt erforderlich!
Zuverdienst: EHW bis 2.400 Euro kann bewirtschaftet werden; max. Geringfügigkeitsgrenze – sonst gänzlicher Wegfall der Pension!

Hacklerregelung - Langzeitversicherung

➤ Antrittsalter:

Männer geboren ab 1954: 62. Lebensjahr

Frauen geboren 1959: 57. Lebensjahr

1960: 58. Lebensjahr

1961: 59. Lebensjahr

1962: 60. Lebensjahr

Frauen geboren ab 2.12.1963 bis 2.6.1965 – Ansteigen auf das 62. Lebensjahr

Mindestversicherungszeit:

Männer: 45 und Frauen 42 bzw. 45 Beitragsjahre (abhängig vom Geburtsdatum)

➤ Abschläge: 4,2 % für jedes Jahr des früheren Pensionsantritts, max. 12,6 %

➤ Aufgabe der Betriebsführung und Zuverdienst: EHW bis 2.400 Euro kann bewirtschaftet werden; max. Geringfügigkeitsgrenze – sonst gänzlicher Wegfall der Pension!

Erwerbsunfähigkeitspension

- Antrittsalter: keines
- Mindestversicherungszeit: 15 Beitragsjahre oder 25 Versicherungsjahre oder 5 Versicherungsjahre innerhalb der letzten 10 Jahre, wenn Pensionsstichtag vor 50. Lebensjahr
- Abschläge: 4,2 % für jedes Jahr vor dem Regelpensionsalter, max. 13,8 %.
- Aufgabe der Betriebsführung: notwendig; jedenfalls EHW unter 1.500 Euro.
- Zuverdienst: bei Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze – Kürzung der Pension (Teilpension)
- Berufsschutz 60. Lebensjahr für Männer und Frauen:

Mit Vollendung des 60. Lebensjahres wird geprüft, ob die luf Erwerbstätigkeit, die in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre ausgeübt wurde, weiter ausgeübt werden kann; vor dem 60. Lebensjahr besteht hingegen Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

Geburtsdatum			Pensionsalter
bis 31.12.1963			60
01.01.1964	bis	30.06.1964	60,5
01.07.1964	bis	31.12.1964	61
01.01.1965	bis	30.06.1965	61,5
01.07.1965	bis	31.12.1965	62
01.01.1966	bis	30.06.1966	62,5
01.07.1966	bis	31.12.1966	63
01.01.1967	bis	30.06.1967	63,5
01.07.1967	bis	31.12.1967	64
01.01.1968	bis	30.06.1968	64,5
ab 1.7.1968			65 Jahre